

wenn auch vielleicht nicht nothwendig, doch gewiß unschädlich sei, man also doch in einer Angelegenheit, wo übrigens volles Einverständnis herrsche, nicht erst wegen eines so unbedeutenden Punctes eine Differenz veranlassen möge.

Die Kammer tritt hierauf der Deputation und somit der 2. Kammer einstimmig bei, und gelangt man zu

II. dem zweiten Puncte, wobei a) die zweite Kammer einem dießseits beliebten Zusatz beigetreten ist, b) dagegen ein dießseits beschlossener Zusatz keine Annahme gefunden hat, und c) von der 2. Kammer einige Worte des Gesetzentwurfs geändert worden sind.

Die Deputation hält es für angemessen, sich bei den Puncten unter b. und c. der jenseitigen Ansicht anzuschließen, und erfolgt solches einstimmig.

Sonach ist nunmehr auch dieser dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung beendigt, und da mit alleiniger Ausnahme des auf die Schrift keinen Einfluß äussernden Punctes unter A. VI. keine Differenz mehr besteht, so kann nunmehr die Schrift entworfen werden, und ist dieses Protocoll an die 2. Kammer zu befördern.

Die Sitzung endigt um 2 Uhr.

Dreihundert und erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. October 1834.

Berathung über die Differenzpuncte bei den Beschlüssen beider Kammern in Beziehung auf die ständische Petition, die Emancipation der Juden betr. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Anträge der Eisenwerks- und Bitriolhüttenbesitzer Lattermann, Grieshammer, Köhler u. Conf.

Die Sitzung nimmt halb 12 Uhr ihren Anfang. Das Protocoll über die letzte Session wird verlesen, von der Kammer genehmigt und durch v. Lüttichau und v. Heynik mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Bericht der 2. Deputation, die Differenzpuncte in Betreff des neuen Grundsteuersystems und der Aufhebung und Entschädigung der Realbefreiungen betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 2) Eingabe des Abgeordneten der 2. Kammer, Pastor Art, womit derselbe zwei Schriften über das Volksschulwesen übergibt; an die 1. Deputation. 3) Protocoll-extract der 2. Kammer, die Differenzpuncte bei dem Personal- und Gewerbesteuer-Gesetze; an die 2. Deputation. 4) Protocoll-extract der 2. Kammer, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache betr.; an die 1. Deputation. 5) Protocoll-extract der 2. Kammer, das Gesuch der evangelischen Geistlichen Dresdens wegen Gleichstellung der katholischen und protestantischen Kirche der Erblande; an die 4. Deputation. 6) Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde der Frauensteinschen Erben betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 7) Bericht der 4. Deputation, die Eingabe des Pfarrers M. Weichert zu Papstsdorf betr.; auf die Tagesordnung zu bringen.

Der Präsident zeigt an, daß er beim hohen Gesamtministerium darum nachgesucht habe, Dresden in Amtsgeschäf-

ten vom 6. bis 11. October verlassen zu dürfen, und, nachdem er noch hierauf dem D. Crusius für den an die Mitglieder der Kammer vertheilten 4. Bericht des Eisenbahncomité gedankt hat, geht man zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über die Differenzpuncte bei den Beschlüssen beider Kammern in Beziehung auf die ständische Petition, die Emancipation der Juden betreffend, befindet. (Die frühern Verhandlungen s. in Nr. 99. und 307 d. Bl.)

Referent Bürgermeister Hübler spricht hierauf einleitend folgende Worte: Noch einmal, meine Herren, bin ich genöthigt, wenn auch nur für kurze Zeit, Ihre Aufmerksamkeit für einen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, der früher schon die wärmste Theilnahme der Kammer gefunden hat, dessen freimüthige Berathung in diesem Saale, bei dem intelligenteren Theile der Nation laute Anerkennung erhalten. Es ist dieß der von Ihnen zur ständischen Petition erhobene Antrag auf Emancipation der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen. Die Petition ist auch in der 2. Kammer der gründlichsten Prüfung unterworfen worden und erfreulich ist es, daß die 2. Kammer, wenn schon einzelne Stimmen sich dagegen erhoben, doch in ihrer großen Mehrheit den Ansichten der 1. Kammer in der Hauptsache beigetreten ist. Auch sie hat es für eine unabwiesbare, von der allgemeinen Menschenliebe, der Gerechtigkeit und der Klugheit gebotene Pflicht anerkannt, den bürgerlichen Verhältnissen der im Königreiche Sachsen einheimischen Juden, eine dem Geiste des Jahrhunderts, dem Geiste unserer Verfassung, dem eignen Interesse der Betheiligten, entsprechende Umgestaltung zu geben und so eine Schuld abzutragen, welche die Intoleranz früherer Jahrhunderte auf das lebende Geschlecht der Bekenner der Christuslehre vererbt hat. Es sind daher, wie die hohe Kammer aus der vorliegenden Zusammenstellung ersähen haben wird, nur wenige Puncte, welche eine getrennte Ansicht beider Kammern darbieten, und eine Vereinigung darüber wird eben so leicht, als über die zweckmäßigen Anträge stattfinden, welche die 2. Kammer dem Hauptantrage noch besonders beizufügen, vorgeschlagen hat. Ehe ich jedoch zu dem Verlesen der Zusammenstellung selbst verschreite, fordert meine Referentspflicht, die hohe Kammer noch auf diejenigen, gegen die Emancipation der Juden gerichteten, Eingaben aufmerksam zu machen, welche erst nach der Berathung des Gegenstandes in der 1. Kammer bei der Ständeversammlung eingegangen sind. Denn der 1. Kammer hat zur Zeit nur eine in diesem Sinne abgefaßte Bittschrift aus der Stadt Leisnig und fünf benachbarten Städten vorgelegen. Von spätern Eingaben sind nicht weniger als sechs an die 2. Kammer, und eine siebente an die 1. Kammer gelangt.

Referent verliest hierauf aus der von der Deputation abgefaßten Zusammenstellung den ersten Theil, wie folgt:

Beschluß der 1. Kammer: Nach dem von der 1. Kammer genehmigten Hauptgutachten ihrer Deputation soll der Antrag an die Staatsregierung gerichtet werden: „a) Daß Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit geruhen möchten, nach Revision der in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig